

1. Vertragsschluss / Lieferbeginn

(1) Der Vertrag kommt mit Eingang der Bestellung des Kunden bei StwBo zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (insb. Kündigung des bisherigen Liefervertrages) erfolgt sind. Kann die Belieferung des Kunden aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, die der Kunde zu vertreten hat und von denen StwBo bei Vertragsschluss keine Kenntnis hatten bzw. diese auch nicht kennen mussten, nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Vertragsschluss aufgenommen werden, haben StwBo und der Kunde jeweils das Recht, den Vertrag fristlos in Textform zu kündigen (insbesondere, wenn die Entnahmestelle von StwBo nicht beliefert werden kann, weil der Kunde an einen anderen Liefervertrag gebunden ist). Von StwBo oder deren Erfüllungsgehilfen zu vertretende Leistungshindernisse berechnen StwBo nicht zur Kündigung nach dieser Ziffer. Gesetzliche Rechte des Kunden, sich vom Vertrag zu lösen, sowie vertragliche Sonderkündigungsrechte bleiben unberührt.

(2) Der Kunde soll sämtliche online abwickelbaren Vorgänge im Online-Kundencenter auf www.stadtwerke-bochum.de durchführen.

(3) Sofern der Kunde StwBo eine E-Mailadresse mitteilt, dürfen StwBo diese zur Kommunikation (unverschlüsselt) innerhalb des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden nutzen.

2. Ordentliche Kündigung Laufzeit des Vertrages / ordentliche Kündigung

(1) Der Vertrag StadtwerkeFix² Gas läuft unbefristet.

(2) Der Vertrag kann von jeder Partei erstmalig mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende der Mindestvertragslaufzeit gekündigt werden. Danach kann eine Kündigung mit einer Frist von 1 Monat erfolgen. Die Sonderkündigungsrechte aus §§ 6, 7 und 9 der Allgemeinen Bedingungen zur Lieferung von Strom an Haushaltskunden/Letzverbraucher mit SLP-Zählern der Stadtwerke Bochum GmbH sowie § 3 dieser Besonderen Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Bochum GmbH zum StadtwerkeFix² Gas bleiben hiervon unberührt. Die Kündigung bedarf der Textform. StwBo bestätigen eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von 1 Woche nach Eingang unter Angabe des Kündigungsdatums in Textform

3. Preise und Preisbestandteile / Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen / Preisanpassung nach billigem Ermessen

(1) Das vom Kunden zu zahlende Entgelt setzt sich aus den Preisbestandteilen nach den Ziffern 3.1 bis 3.3 zusammen. Der Kunde zahlt einen für die Dauer der Mindestvertragslaufzeit nach Ziffer 2.2 befristeten Festpreisteil und einen variablen Preisteil. Der variable Preisteil beinhaltet die folgenden staatlich veranlassten variablen Preisbestandteile: Die Konzessionsabgaben, die Erdgassteuer sowie die Kosten aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) – soweit diese bei StwBo anfallen. Der Festpreisteil beinhaltet den Energiekostenanteil, die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung – soweit diese Kosten StwBo vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden – sowie das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt, sofern die Zusatzoption „vollständige Preisfixierung“ durch den Kunden gewählt wird, sind die vorgenannten variablen Preisbestandteile ebenfalls in dem Festpreis beinhaltet und nur nach Maßgabe der für den Festpreis geltenden Regelungen aus Ziffern 3.4 – 3.8 änderbar.

(2) Zusätzlich zu den Preisbestandteilen in Ziffer 3.1 zahlt der Kunde folgenden Preisbestandteil in der bei Belieferung jeweils geltenden Höhe:

Die vom Marktgebietsverantwortlichen für die Belieferung beim Bilanzkreisverantwortlichen erhobene und von diesem an den Lieferanten weitergewälzte Speicherumlage gemäß § 35 e EnWG. Die dem Marktgebietsverantwortlichen im Zusammenhang mit seinen Aufgaben zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit entstehenden Kosten gemäß §§ 35 c und d EnWG werden gemäß § 35 e EnWG diskriminierungsfrei und in einem transparenten Verfahren auf die Bilanzkreisverantwortlichen im Marktgebiet umgelegt. Die aktuell gültige Höhe der Umlage ist auf der Internetseite von THE ausgewiesen: <https://www.tradinghub.eu/de-de>.

(3) Die Preise nach den vorstehenden Ziffern 3.1 und 3.2 sind Nettopreise. Zusätzlich fällt auf die Preisbestandteile nach Ziffer 3.1 sowie auf etwaige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 3.9 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an. Auf die gesondert weiterzugebenden Umlagen gemäß Ziffer 3.2 fällt die Umsatzsteuer an, soweit dies gesetzlich vorgegeben wird. Ändert sich dieser Steuersatz, ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Diese Änderung wird ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

(4) Der Festpreisteil gemäß Ziffer 3.1 kann zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gemäß Ziffer 2.2 erstmalig gemäß nachfolgenden Absätzen 5 – 8 durch StwBo angepasst werden. Danach kann eine Preisanpassung des Festpreisteils alle 12 Monate nach Maßgabe der Absätze 5 – 8 zum 30.09. erfolgen. Änderungen des variablen Preisteils gemäß Ziffer 3.1 werden StwBo auch unterjährig nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze 5 – 8 an den Kunden weitergeben.

(5) Preisänderungen des Festpreisteils und des variablen Preisteils gem. Ziffer 3.1 – nicht hingegen die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebenen Preisbestandteile nach Ziffer 3.2 sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 3.9 – erfolgen durch StwBo im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch StwBo sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Absatz 1 maßgeblich sind. StwBo sind bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung sind StwBo verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

(6) StwBo nehmen mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Sie haben den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere dürfen die StwBo Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.

(7) Änderungen der Preise werden erst nach Mitteilung an die Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung in Textform erfolgen muss. StwBo werden zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der Mitteilung an den Kunden die Änderung auf ihrer Internetseite veröffentlichen.

(8) Ändern StwBo die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Hierauf werden StwBo den Kunden in der Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. StwBo haben die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 2.2 bleibt unberührt.

(9) Ziffern 3.5 – 3.8 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von Gas betreffende Mehrbelastungen und Entlastungen wirksam werden.

(10) StwBo teilen dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach Ziffern 3.1 und 3.2 zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.

(11) Informationen über aktuelle Produkte und Tarife erhält der Kunde unter Tel.-Nr. 0234 960-3737 oder im Internet unter www.stadtwerke-bochum.de.

Stand: 27.07.2023

Stadtwerke Bochum GmbH, Ostring 28, 44787 Bochum

Geschäftsführer Dipl.-Ök. Frank Thiel

Sitz der Gesellschaft: Bochum

Eingetragen beim Amtsgericht Bochum, Handelsregisternr. HRB 14071